

§ 3 Absatz 1 Bundesbedarfsplangesetzes (neu gefasst, Auszug):

„(1) Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Vorhaben, die Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung betreffen und ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] erstmals in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt werden ~~und~~, ~~werden~~ nicht mit „E“ gekennzeichnet ~~und~~ sind, sind als Freileitung zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Dies gilt nicht für nationale und sonstige internationale Offshore-Verbindungs- und Anbindungsleitungen sowie internationale hybride Offshore-Interkonnektoren und ebenso nicht für den bereits in Planung befindlichen SüdWestLink (Vorhaben 142 und 143). Für die in Satz 2 genannten Vorhaben, die zugleich grenzüberschreitende Vorhaben sind, kann abweichend von Satz 2 eine Kennzeichnung mit „E“ nach Satz 1 erfolgen. In den Fällen des Satzes 2 sind die Absätze 2 bis 6 nicht anzuwenden. Eine Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung eines Vorhabens nach Satz 2 kann auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, soweit

1. das Vorhaben in oder unmittelbar neben derselben Trasse wie eine Leitung nach Satz 1 errichtet und betrieben oder geändert wird,
2. eine Ausführung als Freileitung aus technischen Gründen nicht machbar ist oder
3. eine Ausführung als Erdkabel kosteneffizienter ist als eine Ausführung als Freileitung.

Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde müssen die Leitungen auf Teilabschnitten unter den Voraussetzungen des Satzes 5 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

Änderungsvorschlag zu Vorhaben Nr. 142 und 143 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan

Bei diesen beiden neuen Nummern handelt es sich um die Vorhaben, die zuvor als DC42 und DC42 Plus im NEP enthalten waren. Vor diesem Hintergrund der Änderung des § 3 Abs. 1 BBPlG erscheint es sinnvoll die Kennzeichnung der Vorhaben 142 und 143 im Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Änderungsansatzes nochmals zu überprüfen und ggf. wie folgt anzupassen:

<u>142</u>	<u>Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Jettingen; Gleichstrom</u>	<u>A1, B, E</u>
<u>143</u>	<u>Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld; Gleichstrom</u>	<u>A1, B, E</u>

Soweit bei neuen HGÜ-Vorhaben keine „E“-Kennzeichnung erfolgt, müssen besonders belastete Regionen verbindlich berücksichtigt werden. In diesen Regionen darf Freileitung nicht zur gesetzlichen Regellösung werden. Erdverkabelung muss rechtssicher möglich bleiben, wenn Freileitungen erhebliche Akzeptanz-, Raumordnungs-, Sicherheits- oder Genehmigungsrisiken auslösen.